





HAMBURG "WORST PRACTICE"

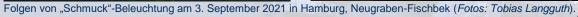


Beleuchtung im Hamburger Hafen am 22. Oktober 2020 im Reiherstieg, Foto von Nord nach Süd von der Argentinienbrücke aus (Foto: Tobias Langguth).

www.mediaserver.hamburg.de / Michael Zapf

HAMBURG "WORST PRACTICE"





www.mediaserver.hamburg.de / Michael Zapf



LICHTVERSCHMUTZUNG



Hamburg am 5. Dezember 2015 aus dem Weltall. Quelle: Nasa ISS-Mission 45: https://eol.jsc.nasa.gov/SearchPhotos/photo.pl?mission=ISS045&roll=E&frame=162282

www.mediaserver.hamburg.de / Michael Zapf



MÖGLICHE RECHTSFOLGEN

- Licht kann ein Eingriff i.S.d. §§ 13 ff BNatSchG sein, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes vorliegt.
- Im Umfeld von Natura 2000-Gebieten kann eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlich werden.
- Licht kann die Tötungs- und Verletzungsverbote des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen.
- Neu: § 41a BNatSchG: Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen (Bundestagsbeschluss am 24.06.2021, aber noch nicht in Kraft)
- Außerdem Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen i.S.d. Immissionsschutzgesetz (§ 5 & § 22 BlmSchG, LAI-Papier (2012) "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen")

Siehe Huggins & Schlacke (2019): Schutz von Arten vor Glas und Licht, Rechtliche Anforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten. Sprin "ger-Verlag, Berlin.



MÖGLICHE RECHTSFOLGEN

Wie diese Rechtsfolgen abschätzen?

D.h. woher weiß ich, ob durch mein Beleuchtungsprojekt z.B. Naturschutzrecht

berührt wird?

 Keine TA Licht (zu BlmSchG), keine Verordnung, keine Vollzugleitfäden des Bundes bisher.

Neue Arbeitshilfe für Hamburg seit April 2022:
 Licht & Naturschutz – Arbeitshilfe zur naturschutzfachlichen
 Einschätzung von Licht zum Schutz der Artenvielfalt

Download unter: www.hamburg.de/lichtverschmutzung/



ARBEITSHILFE LICHT & NATURSCHUTZ

- Vorbild Leitfaden "Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben"
- Kernstück ist Bewertungsmatrix mit Punktsystem
- Ziel: Früh im Planungsprozess einschätzen können, ob Natur- bzw. Umweltschutz berührt wird und weitere gutachterliche Untersuchungen notwendig sind.
 - → Einschätzungs- und Abwägungshilfe
- Kernfrage: Liegt ein artenschutzrechtlicher Verstoß oder eine allgemeine, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vor?

Download unter: www.hamburg.de/vogelschlag-glas/



ARBEITSHILFE LICHT – PRÜFSCHEMA I

Tabelle 1: Schema zur Abschätzung des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials von Vorhaben mit Außenbeleuchtung und/oder Innenbeleuchtung, die zur Dämmerung und/oder nachts nach außen abstrahlen. Sollten in einem Kriterium mehrere Spalten zutreffen, ist stets diejenige mit der höheren Punktzahl zu wählen.

Kriterium	Sehr gering	Gering	Mittel	Hoch	Sehr hoch
Bisherige Helligkeit/ Ausleuchtung der Umgebung	Innerhalb voll ausgeleuchteter Umgebung	-	Innerhalb von Schattenbereichen zwischen Licht- quellen	Innerhalb überwie- gend dunkler Umge- bung mit vereinzel- ten Lichtquellen	Innerhalb dunkler Umgebung
Beispiele	An allseits beleuch- teten Gebäuden; vollständig ausge- leuchtete Straßen; mit Flutlichtern ausgestrahlte Plätze	-	Zwischen Strahlern an Gebäudefassa- den; dunkle Bereiche zwischen Straßenla- ternen	Einzelne Leuchten an Gebäuden am Ortsrand; einzelne Laternen in ansons- ten nicht ausge- leuchteten Parks	Keine Leucht- quellen im Umkreis vorhanden
Punkte	0	-	2	4	6
Lebensstätten-Poten- zlaf für lichtempfind- liche Artengruppen im Wirkradius des Vorhabens (*Sonderfall: Fleder- mausquartiere an Gebäuden, siehe Anmer- kung bei Vorhabentyp	Keine relevanten Grünstrukturen	Vereinzelte Grünstrukturen, Gebüschgruppen, keine Bäume	"Grüne Inseln" bis 10 ha Größe, einzelne Bäume mit Stammdurchmesser unter 0,5 m	Zusammenhängende Grünstrukturen, Grünflächen ab 10 ha Größe	Sensible Bereiche im Wirkradius; Grünstrukturen mit Schutzstatus; Bäume mit über 0,5 m Stammdurchmesser
Beispiele	Industriegebiet/ Innenstadt/ Wohn- siedlung lediglich mit Verkehrsinseln, keine Hecken oder Gehölzgruppen	Industriegebiet/ Innenstadt/ Wohn- siedlung mit verein- zelten Gebüschen	Aufgelockerte Einzelhausbe- bauung/ kleinere Parks/ Friedhöfe/ Kleingartenanlagen/ Straßenbegleitgrün mit einzelnen jünge- ren Bäumen unter 0,5m Stammdurch- messer	Ortsrand, größere Parks/ Friedhöfe/ Kleingartenanlagen; Nadelforste/jüngere Wälder und Waldrän- der mit Bäumen unter 0,5m Durch- messer, Grünland	FFH- und Vogel- schutz-Gebiete; Naturschutz-gebiete; Naturdenkmäler; Wälder mit alten Baumbeständen/ Einzelbäume mit über 0,5 m Stamm- durchmesser; (Flie8-) Gewässer; gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 10 und § 14 HmbB- NatSchAG)
Punkte	0	1	2	4	6

ARBEITSHILFE LICHT - PRÜFSCHEMA II

Kriterium	Sehr gering	Gering	Mittel	Hoch	Sehr hoch
Vorhabentyp (*jegliches Anstrahlen von Gebäuden kann zum Konflikt mit Fledermäu- sen führen, Handlungs- bedarf aus Tabelle 2 "Hohes Konfliktpotenzial" befolgen		Vorhaben mit geringfügiger Lichtverwendung und/oder Lichtklima der Umgebung kaum verändernd	-	Vorhaben mit deut- lich wahrnehmbarer Lichtverwendung und/oder Lichtklima der Umgebung sichtlich verändernd	Vorhaben mit intensiver Licht- verwendung und/ oder Lichtklima der Umgebung stark verändernd
Beispiele	Einzelne zusätzliche Lampen auf bereits ausgeleuchteten Parkplätzen oder Straßenzügen	Einfamilienhaus mit Scheiben bis 1,5 m² ohne ganznächtliche Außenbeleuchtung		Außenbeleuchtung oder Parkplatz-beleuchtung in bisher unbeleuchteten Bereichen, Gebäude mit ganznächtlicher Beleuchtung z. B. Gewerbegebäude, LED-Werbetafeln, beleuchtete Werbetürme	Skybeamer; Flut- lichter; (Hoch-)Häuser (> 40 Meter) mit großflächigen Scheiben über 6 m² oder leuchtenden Werbetafeln in der Höhe
Punkte	0	1		4	6

ARBEITSHILFE LICHT – PRÜFSCHEMA III

Beleuchtungsgestaltung					
Farbtemperatur	Unter 2.200 K (amber)	2.200 - 2.500 K (gelblich)	Über 2.500 K – 3.300K (warmweiß)	Über 3.300 K – 5.300 K (neutralweiß)	Über 5.300 K (tageslichtweiß)
Punkte	0	1	2	3	4
Abstrahlunggeometrie	-	Full-Cut-Off- Leuchte, Winkel unter 70° zur Vertikalen	-	Abstrahlung in Horizontale, Winkel zwischen 70° – 90° zur Vertikalen	Abstrahlung über die Horizontale hinaus, Winkel über 90° zur Vertikalen
Punkte		1		3	4
Beleuchtungsstärke in 1m Entfernung zur Lichtquelle/Glasscheibe Vorhaben in Gebieten mit geringer Umge- bungshelligkeit oder	Bis 0,1 lx (= Vollmondnacht bis 0,3 lx);	Über 0,1 – 1 lx (= Kerze aus 1 m Entfernung: 1 lx)	Über 1 lx – 5 lx (= Dämmerung)	Über 5 lx	Über 10 lx (= Gängige Straßen- laterne: 10 lx)
Vorhaben in Gebieten mit bereits ausgeprägter Umgebungshelligkeit	Bis 5 lx	Über 5 – 10 lx	Über 10 – 40 lx	Über 40 lx	Über 100 lx
Punkte	0	1	2	3	4

ARBEITSHILFE LICHT – PRÜFSCHEMA IV

Kriterium	Sehr gering	Gering	Mittel	Hoch	Sehr hoch
Dauer der geplanten Beleuchtung	-	Bedarfsweise, z. B. Beleuchtung wird an beruhigten Orten über (effizient eingestellte) Bewegungsmelder aktiviert	Unter 2h z. B. dauerhaftes Abschalten oder Dimmen in der Nacht ab zwei Stunden nach Sonnenuntergang oder gesamtnächtliche Beleuchtung, jedoch mit Teilabschaltung (Halbnachtschaltung bei Straßenbeleuchtung)	Gesamtnächtliche Beleuchtung ohne Abschalten oder Dimmen	-
Punkte		1	2	3	
Lichtpunkthöhe (*bei Außenbeleuchtungen)	Lichtpunkthöhe unter 0,5 m, bodennah	Lichtpunkthöhe 0,5 – 1m	Lichtpunkthöhe 1 – 2 m	Lichtpunkthöhe 2 – 5 m	Lichtpunkthöhe über 5 m
Beispiele	Stufenleuchten (Treppen)	Sockelleuchten	Pollerleuchten; beleuchtete Haus- nummer	Straßenlaternen (z.B. Kandelaber); Strahler an der Fassade eines Wohn- hauses	Reguläre Straßenla- terne (Lichtmasten); Flutlichter (Stadion)
Punkte	0	1	2	3	4

ARBEITSHILFE LICHT – AUSWERTUNG

Ergebnis (Punkte)	Einschätzung Konfliktpotenzial	Handlungsbedarf
1 - 11	Sehr geringes Konfliktpotenzial	Zulassungsrelevante naturschutzrechtliche Konflikte sind im Regelfall nicht zu erwarten. I.d.R. keine fachgutachterliche Einschätzung und weiteren Maßnahmen notwendig.
12 - 16	Geringes Konfliktpotenzial	Zulassungsrelevante naturschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszu- schließen, aber wenig wahrscheinlich. Fachgutachterliche Potenzialeinschätzung hinsichtlich Beeinträchtigung von relevanten Artengruppen i.d.R. ausreichend. Prüfen, ob ggf. (weitere) Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden können.
17 - 25	Mittleres Konfliktpotenzial	Zulassungsrelevante naturschutzrechtliche Konflikte sind möglich. Zur Bewertung möglicher Beeinträchtigungen v.a. von Vögeln, Fledermäusen und anderen lichtempfindlichen Artengruppen sind i.d.R. weitere Erhebungen und eine fachgutachterliche Bewertung erforderlich. (Weitere) Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollten i.d.R. umgesetzt werden. Untersuchungsrahmen muss mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz abgestimmt werden.
26 - 37	Hohes Konfliktpotenzial	Zulassungsrelevante naturschutzrechtliche Konflikte sind wahrscheinlich. Zur Bewertung möglicher Beeinträchtigungen von Vögeln, Fledermäusen und anderen lichtempfindlichen Artengruppen sind weitere Erhebungen und eine fachgutachterliche Bewertung erforderlich. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen müssen umgesetzt werden. Untersuchungsrahmen muss mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz abgestimmt werden.

ARBEITSHILFE LICHT – EIN FIKTIVES BEISPIEL

- Wohngebäude mit Gewerbenutzung
- Nur vereinzelte, kleine Grünflächen
- Helligkeit der geplanten Gebäude-Beleuchtung vergleichbar zur Straßenbeleuchtung
- Außenbeleuchtung mit 4000 K geplant
- Schaufenster soll die ganze Nacht beleuchtet sein
- Beleuchtungstärke der Außenflächen mit 40 lux geplant



Foto: Tobias Langguth



ARBEITSHILFE LICHT – EIN FIKTIVES BEISPIEL

Kriterium	Fiktives Vorhaben	P.
Bisherige Helligkeit	Schattenbereiche zw. Lichtquellen	2
Lebensstätten-Potenzial	Grünstrukturen, einzelne Bäume, keine Fledermäuse	2
Vorhabentyp	Lichtklima kaum verändernd	1
Farbtemperatur	4000 K	3
Beleuchtungsstärke	40 lx	2
Abstrahlungsgeometrie	Nur nach oben abgeschirmt	2
Dauer	Gedimmt	2
Lichtpunkthöhe	3 m	3
Konfliktpotenzial, Summe	Mittel	17

ARBEITSHILFE LICHT – AUSWERTUNG

Ergebnis (Punkte)	Einschätzung Konfliktpotenzial	Handlungsbedarf
1 - 11	Sehr geringes Konfliktpotenzial	Zulassungsrelevante naturschutzrechtliche Konflikte sind im Regelfall nicht zu erwarten. I.d.R. keine fachgutachterliche Einschätzung und weiteren Maßnahmen notwendig.
12 - 16	Geringes Konfliktpotenzial	Zulassungsrelevante naturschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszu- schließen, aber wenig wahrscheinlich. Fachgutachterliche Potenzialeinschätzung hinsichtlich Beeinträchtigung von relevanten Artengruppen i.d.R. ausreichend. Prüfen, ob ggf. (weitere) Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden können.
17 - 25	Mittleres Konfliktpotenzial	Zulassungsrelevante naturschutzrechtliche Konflikte sind möglich. Zur Bewertung möglicher Beeinträchtigungen v.a. von Vögeln, Fledermäusen und anderen lichtempfindlichen Artengruppen sind i.d.R. weitere Erhebungen und eine fachgutachterliche Bewertung erforderlich. (Weitere) Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollten i.d.R. umgesetzt werden. Untersuchungsrahmen muss mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz abgestimmt werden.
26 - 37	Hohes Konfliktpotenzial	Zulassungsrelevante naturschutzrechtliche Konflikte sind wahrscheinlich. Zur Bewertung möglicher Beeinträchtigungen von Vögeln, Fledermäusen und anderen lichtempfindlichen Artengruppen sind weitere Erhebungen und eine fachgutachterliche Bewertung erforderlich. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen müssen umgesetzt werden. Untersuchungsrahmen muss mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz abgestimmt werden.

ARBEITSHILFE LICHT – EIN FIKTIVES BEISPIEL

Kriterium	Fiktives Vorhaben	P.	Lichtoptimiertes Vorhaben	P.
Bisherige Helligkeit	Schattenbereiche zw. Lichtquellen	2	Schattenbereiche zw. Lichtquellen	2
Lebensstätten-Potenzial	Grünstrukturen, einzelne Bäume, keine Fledermäuse	2	Grünstrukturen, einzelne Bäume, keine Fledermäuse	2
Vorhabentyp	Lichtklima kaum verändernd	1	Lichtklima kaum verändernd	1
Farbtemperatur	4000 K	3	2700 K (Innen- und Außenbeleuchtung)	2
Beleuchtungsstärke	40 lx	2	10 lx	1
Abstrahlungsgeometrie	Nur nach oben abgeschirmt	2	Full-Cut-Off	1
Dauer	Gedimmt	2	Gedimmt	2
Lichtpunkthöhe	3 m	3	3 m	3
Konfliktpotenzial, Summe	Mittel	17	Gering	14

ARBEITSHILFE LICHT – AUSWERTUNG



Ergebnis (Punkte)	Einschätzung Konfliktpotenzial	Handlungsbedarf
1 - 11	Sehr geringes Konfliktpotenzial	Zulassungsrelevante naturschutzrechtliche Konflikte sind im Regelfall nicht zu erwarten. I.d.R. keine fachgutachterliche Einschätzung und weiteren Maßnahmen notwendig.
12 - 16	Geringes Konfliktpotenzial	Zulassungsrelevante naturschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszu- schließen, aber wenig wahrscheinlich. Fachgutachterliche Potenzialeinschätzung hinsichtlich Beeinträchtigung von relevanten Artengruppen i.d.R. ausreichend. Prüfen, ob ggf. (weitere) Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden können.
17 - 25	Mittleres Konfliktpotenzial	Zulassungsrelevante naturschutzrechtliche Konflikte sind möglich. Zur Bewertung möglicher Beeinträchtigungen v.a. von Vögeln, Fledermäusen und anderen lichtempfindlichen Artengruppen sind i.d.R. weitere Erhebungen und eine fachgutachterliche Bewertung erforderlich. (Weitere) Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollten i.d.R. umgesetzt werden. Untersuchungsrahmen muss mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz abgestimmt werden.
26 - 37	Hohes Konfliktpotenzial	Zulassungsrelevante naturschutzrechtliche Konflikte sind wahrscheinlich. Zur Bewertung möglicher Beeinträchtigungen von Vögeln, Fledermäusen und anderen lichtempfindlichen Artengruppen sind weitere Erhebungen und eine fachgutachterliche Bewertung erforderlich. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen müssen umgesetzt werden. Untersuchungsrahmen muss mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz abgestimmt werden.

LÖSUNGEN NACH BISHERIGEN ERKENNTNISSEN



ARBEITSHILFE LICHT - CHECKLISTEN

Tabelle B1. Planerische Checkliste/Bedarfsanalyse

	Ja	Nein
Bisherige Ausleuchtung geprüft und Beleuchtungsstärken ermittelt, Zusatznutzen der Lichtquelle erkennbar		
Projektspezifische Kriterien für die Nutzung des Vorhabengebiets festgelegt (z. B. bei Straßen Verkehrsdichte am Abend/nachts, Gefahrenstellen und Unfallschwerpunkte, touristische Besuchszahlen abends/nachts, Menschenströme auf Plätzen abends/nachts)		
Nutzung des Vorhabengebiets geprüft und Profil erstellt, an welchen Stellen und zu welchen Uhrzeiten welche Beleuchtungsintensität benötigt wird		
Geprüft, ob sensible Bereiche (s. Beispiele Tabelle 1) beeinträchtigt sind		
Geprüft, ob Beleuchtung gesetzlich vorgeschrieben ist		
Geprüft, ob normgerecht beleuchtet werden soll Hinweis: Normgerechte Beleuchtung ist naturschutzrechtlich oft problematisch		
Geprüft, wie entscheidend die Farbwiedergabe im Vorhabengebiet ist		

Tabelle B2. Technische Checkliste

Geprüft, ob	Ja	Nein
PC Amber LEDs mit einem schmalbandigen Spektrum verwendet werden können.		
euchtmittel eingesetzt werden können, deren Spektrum UV- und Infrarotlicht ausspart.		
euchtmittel eingesetzt werden können, deren Spektrum den blau-violetten Bereich ausspart.		
gelbliche oder zumindest warmweiße LED bis 3000 K verwendet werden können.		
Full-Cut-Off-Leuchten mit dem am engsten möglichen Winkel zur Vertikalen (unter 70°) verwendet werden können.		
ein Lichtmanagementsystem möglich ist.		
nach Sonnenuntergang gedimmt werden kann.		
Zeitschaltuhren verwendet werden können.		
effizient eingestellte Bewegungsmelder, evtl. sogar intelligente HF-Bewegungsmelder, verwendet werden rönnen.		
die Lichtpunkthöhe so niedrig wie möglich angebracht werden kann.		
Gehäuse mit mind. der Schutzart IP 65 verwendet werden können.		
die Oberflächentemperatur des Gehäuses 60°C nicht übersteigt.		
nit Baumaterialien die Kontraststärke optimiert werden kann, z. B. helle Oberflächen auf Verkehrsflächen. Bei Werbeschildern bedeutet dies eine dunkle Umgebung mit heller Schrift.		
Gebäude		
Seprüft, ob	Ja	Nein
ausschließlich von oben nach unten beleuchtet werden kann.		
beim Anstrahlen von Gebäuden von unten nach oben Schablonen oder zumindest Blenden zur Abschir- nung verwendet werden kann.		
bei durch Fenster nach außen strahlender Innenbeleuchtung, die zur Dämmerung/Dunkelheit nicht ausge- schaltet werden kann, Abschirmungen durch Jalousien, Blendschutz etc. verwendet werden können.		
die verwendeten Baumaterialien zur Reduzierung der Lichtintensität beitragen können (helle Flächen, die beleuchtet werden, dunkle, raue die nicht wahrgenommen werden müssen).		
Straßen- und Wegebeleuchtung		

BEST PRACTICE





Der Ort Silges im Sternenpark Rhön vor und nach Umrüstung auf umweltfreundliche Außenbeleuchtungen, Fotos: Alexander Mengel, www.biosphaerenreservat-rhoen.de

BEST PRACTICE NR. 2



Das Hotel "Villa Copenhagen" in Kopenhagen, Dänemark mit Schmuckbeleuchtung von Oben nach Unten zur Vermeidung von Emissionen in den Himmel, Foto: Tobias Langguth.

WENIGER IST MEHR!

Weiterführende Informationen:

BfN-Skripte 543, "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen": www.bfn.de/skripten.html

TAB-Bericht Nr. 186 »Lichtverschmutzung -Ausmaß, gesellschaftliche und ökologische Auswirkungen sowie Handlungsansätze«

> www.verlustdernacht.de www.lichtverschmutzung.de www.tatort-strassenbeleuchtung.de www.hamburg.de/lichtverschmutzung

> > Foto: Flickr/Lars Schmidt (CC BY-NC-ND 2.0)



www.hamburg.de/naturschutz/ tobias.langguth@bukea.hamburg.de +49 40 42840-2628



Hamburg